

Keine Verjährungshemmung durch Zustellung nicht beglaubigter Klageabschrift

In der Praxis werden Klagen oft erst „auf den letzten Drücker“ erhoben, also kurz vor Eintritt der Verjährung. Wenn die Klage dem Beklagten dann erst später und nach Ablauf der Verjährung zugestellt wird, reicht die Einreichung der Klageschrift beim zuständigen Gericht für eine Hemmung der Verjährung aus, wenn eine Zustellung an den Beklagten „demnächst“ erfolgt (§ 167 ZPO). Ein nun veröffentlichtes Urteil des OLG Karlsruhe vom 11.12.2014, Az.: 9 U 87/13, NJOZ 2015, 1024, zeigt, dass hier in der Praxis durchaus Fehler gemacht werden und dass es sich für einen Beklagten lohnt, sich genau anzusehen, was ihm zugestellt wird. Denn ggf. kann er sich dann doch noch auf die Einrede der Verjährung berufen.

Wenn man eine Klage einreicht, ist das Original, welches für das Gericht bestimmt ist, vom Rechtsanwalt eigenhändig zu unterzeichnen. Für den Beklagten sind zudem eine beglaubigte und einfache Kopie der Klageschrift beizufügen, die dann über das Gericht dem Beklagten zugestellt werden.

In dem Fall des OLG Karlsruhe hatte die Mitarbeiterin des Kläger-Anwalts die im Original unterschriebene Klageschrift kopiert und in der Kopie einen Beglaubigungsstempel in den Bereich der kopierten Unterschrift gesetzt, ohne dass der Kläger-Anwalt die Beglaubigung mit seiner Original-Unterschrift versah. Das OLG Karlsruhe hat in dem Urteil festgestellt, dass eine so hergestellte Kopie nicht die Anforderungen an eine beglaubigte Kopie erfülle.

Dies hatte für den Kläger weitreichende Konsequenzen, weil seine Klage wegen dieses Fehlers abgewiesen wurde. Denn die Klageschrift wurde deswegen nicht ordnungsgemäß zugestellt, so dass ein Zustellungsmangel gemäß § 189 ZPO vorlag. Wenn ein Beklagter dies rügt und sich nicht in der ersten mündlichen Verhandlung hierauf rügelos einlässt, kann zwar die Zustellung einer beglaubigten Kopie der Klageschrift nachgeholt werden; jedoch hat eine solche Nachholung keinen rückwirkenden Effekt, sondern führt dazu, dass die Zustellung erst an dem Zeitpunkt als bewirkt gilt, wenn die Zusendung einer beglaubigten Kopie der Klageschrift nachgeholt wird. Dann ist es aber zu spät! Dann ist in aller Regel seit vielen Monaten die Verjährungsfrist abgelaufen und kommt auch eine Zustellung „demnächst“ im Sinne von § 167 ZPO nicht in Betracht.

Ein Beklagter kann dann mit Erfolg die Einrede der Verjährung erheben und so eine Abweisung der Klage herbeiführen.

Dr. Dirk Mecklenbrauck
Rechtsanwalt